

DOKUMENTATION / DOCUMENTATION

Wann sind die Gerichte in Japan zuständig? – Einführung in die neuen internationalen Zuständigkeitsregelungen –

Yuko Nishitani *

- I. Einleitung
- II. Internationale Zuständigkeitsnormen im ZPG
 - 1. Allgemeine Zuständigkeit
 - 2. Besondere Zuständigkeiten
 - 3. Gerichtsstandsvereinbarung
 - 4. Einzelne Bereiche
 - 5. Sachzusammenhang als Zuständigkeitsgrund
 - 6. Ablehnung der Zuständigkeit unter besonderen Umständen
- III. *Lis alibi pendens*
- IV. Fazit

I. EINLEITUNG

In Japan sind mit dem Gesetz über die teilweise Reform des Zivilprozessgesetzes (ZPG) und des Zivilsicherungsgesetzes (ZSG) vom 2.5.2011¹ neue Vorschriften über die inter-

* Ausführlich zu dieser Thematik siehe Y. NISHITANI, Die internationale Zuständigkeit Japans in Zivil- und Handelssachen, in: IPRax 2012 (im Druck).

** Abkürzungen: OGH = Oberster Gerichtshof; RAG = Rechtsanwendungsgesetz (Gesetz Nr. 78 vom 21.6.2006); SchiedsVG = Schiedsverfahrensgesetz (Gesetz Nr. 138 vom 1.8.2003); ZPG = Zivilprozessgesetz (Gesetz Nr. 109 vom 26.6.1996); ZSG = Zivilsicherungsgesetz (Gesetz Nr. 91 vom 22.12.1988). Zur Übersetzung japanischer Gesetze ins Englische: <http://www.japaneselawtranslation.go.jp/law/>

1 Gesetz Nr. 36 vom 2.5.2011 (Inkrafttreten: 1.4.2012). Übersetzung ins Deutsche, Y. NISHITANI, Neue Regelungen über die internationale Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen in Japan, hiernach in diesem Heft, IPRax 2012 (im Druck); zur Übersetzung ins Englische, M. DOGAUCHI, Act for Partial Revision of Code of Civil Procedure and Civil Provisional Remedies Act, in: Japanese Yearbook of International Law 54 (2011) 723 ff.; K. TAKAHASHI, Japan's Newly Enacted Rules on International Jurisdiction: with a Reflection on Some Issues of Interpretation, in: Kokusaishihô Nenpô 13 (2011) 147 ff. (siehe auch: ebook ISBN: 9781466057562); zu den Entwürfen siehe T. KONO, The Reform of International Civil Procedure Law in Japan, in: ZJapanR/J. Jap. L. 30 (2010) 156 ff.; zum neuen Gesetz siehe die Beiträge in: Japanese Yearbook of International Law 54 (2011) 260 ff. und 55 (2012) (im Druck) sowie in: New Legislation on International Jurisdiction of the Japanese Courts: Practitioner's Perspective (Bessatsu NBL Nr. 138 [2012]) (im folgenden: New Legislation) 93 ff.; Y. NISHITANI, oben * Fn.

nationale Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen aufgenommen worden. Damit ist bisherige Rechtsprechung durch gesetzliche Regelungen abgelöst worden.

Nach bisheriger Rechtsprechung wurde die internationale Zuständigkeit mit Rückgriff auf die Vernunft (*jōri*) nach dem Grundprinzip der Billigkeit zwischen den Parteien und des angemessenen und zügigen Verfahrens grundsätzlich angenommen, solange ein bestimmtes Gericht in Japan (z.B. DG Osaka) nach den örtlichen Zuständigkeitsnormen des ZPG zuständig war (sog. „Theorie des Umkehrschlusses“)². Unter besonderen Umständen wurde jedoch die internationale Zuständigkeit abgelehnt, wenn die Ausübung der Gerichtsbarkeit aus prozessualen Überlegungen nicht angemessen erschien³. Diese Korrektivregelung ging freilich auf Kosten der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit der Parteien⁴.

Bereits in der umfassenden Reform des ZPG von 1996 wurde erwogen, neue Vorschriften über die internationale Zuständigkeit einzuführen. Dies wurde jedoch nicht mehr verwirklicht, weil man sich innerhalb kurzer Zeit nicht über konkrete Regelungen einigen konnte. Außerdem war damals noch der Ausgang des Haager Projekts abzuwarten. Nachdem jedoch der Regelungsgegenstand des Haager Übereinkommens vom 30.6.2005 auf die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt wurde⁵, konnte eine eigene Gesetzgebung vorbereitet werden⁶. Nach Abschluss der Vorbereitungsarbeiten⁷ wurde am 3.9.2008 die „Unterkommission zur Gesetzgebung der internationalen Zuständigkeit“ (*Kokusai Saibankankatsu Hōsei Bukai*) in der Gesetzgebungskommission am Justizministerium errichtet. Die Beratungen fanden dort vom 17.10.2008 bis 15.1.2010 statt⁸, und zwar mit einer öffentlichen Konsultation auf der Grundlage des Zwischenberichts vom 28.7.2009⁹. Der Schlussbericht der Unterkommission wurde von der Gesetzge-

2 OGH 16.10.1981, Minshū 35-7, 1224 [*Malaysia Airline-Fall*].

3 OGH 11.11.1997, Minshū 51-10, 4055 [*Family-Fall*].

4 Siehe dazu Y. NISHITANI, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, in: Baum/Bälz (Hrsg.), Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Köln 2011) Rn. 111 ff.; A. PETERSEN, Das internationale Zivilprozessrecht in Japan (Köln *et al.* 2003) 41 ff.

5 Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30.6.2005.

6 M. DOGAUCHI, New Japanese Rules on International Jurisdiction: General Observation, in: Japanese Yearbook of International Law 54 (2011) 268.

7 *Kokusai saiban kankatsu ni kansuru chōsa kenkyū hōkokusho* [Forschungsbericht über die internationale Zuständigkeit] (2008) (im folgenden: *Hōkokusho*) (abrufbar unter: <http://www.moj.go.jp/content/000012193.pdf>; abgedruckt in: New Business Law (NBL) Nr. 883, S. 37 ff., Nr. 884, S. 64 ff., Nr. 885, S. 64 ff., Nr. 886, S. 81 ff., Nr. 887, S. 114 ff., Nr. 888, S. 72 ff. (2008)).

8 Die Protokolle sind abrufbar unter:

http://www.moj.go.jp/shingi1/shingi_kokusaihousei_index.html

9 *Kokusai saibankankatsu hōsei ni kansuru chūkan shian* [Zwischenbericht zur Gesetzgebung der internationalen Zuständigkeit] vom 28.7.2009 (im folgenden: Zwischenbericht); zu dessen Motiven siehe *Kokusai saiban kankatsu hōsei ni kansuru chūkan shian hosoku setsumei* [Motiven des Zwischenberichts zur Gesetzgebung der internationalen Zuständigkeit] (im folgenden: *Hosoku setsumei*) (abrufbar unter: <http://www.e-gov.go.jp/>).

bungskommission angenommen und als Gesetzentwurf ausgearbeitet¹⁰, der am 28.4.2011 verabschiedet wurde. Das Gesetz trat am 1.4.2012 in Kraft.

Diese Gesetzgebungsarbeit lehnte sich in erster Linie an die örtlichen Zuständigkeitsnormen des ZPG, aber auch rechtsvergleichend u.a. an die EuGVVO¹¹ und den Vorentwurf des Haager Übereinkommens von 1999¹² an¹³. Ferner wurde im Hinblick auf das Spiegelbildprinzip der Anerkennungszuständigkeit (Art. 118 Nr. 1 ZPG) überlegt, ob eine entsprechende Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den ausländischen Staat annehmbar erscheint¹⁴.

Im folgenden werden die Struktur und der Inhalt der wesentlichen internationalen Zuständigkeitsnormen des ZPG vorgestellt (II). Nach einer kurzen Erläuterung des *lis alibi pendens* (III) schließt ein Fazit diesen Beitrag ab (IV).

II. INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEITSNORMEN IM ZPG

1. Allgemeine Zuständigkeit

Die allgemeine Zuständigkeit liegt am Wohnsitz des Beklagten (Art. 3-2 Abs. 1, 1. Alt. ZPG). Bei Nichtfeststellbarkeit des Wohnsitzes im In- oder Ausland wird hilfsweise auf den Aufenthalt des Beklagten zurückgegriffen und bei Nichtfeststellbarkeit des Aufenthalts auf seinen letzten Wohnsitz in Japan, solange er zwischenzeitlich keinen Wohnsitz im Ausland begründet hat (Art. 3-2 Abs. 1, 2. und 3. Alt. ZPG).

Für eine juristische Person oder eine sonstige Körperschaft bzw. Stiftung liegt die allgemeine Zuständigkeit an dem Ort ihrer Hauptniederlassung (Art. 3-2 Abs. 3, 1. Alt. ZPG). Sind Niederlassungen nicht feststellbar, wird hilfsweise auf den Wohnsitz des Hauptgeschäftsführers in Japan zurückgegriffen (Art. 3-2 Abs. 3, 2. Alt. ZPG).

2. Besondere Zuständigkeiten

a) Erfüllungsort

Während sich die örtliche Zuständigkeit des Erfüllungsortes sowohl auf vertragliche als auch auf außervertragliche Ansprüche bezieht (Art. 5 Nr. 1 ZPG), ist die Reichweite der internationalen Erfüllungsortzuständigkeit auf vertragliche Verpflichtungen eingeschränkt

10 Nr. 34 des vom Kabinett vorgelegten Gesetzentwurfs (am 2.3.2010 dem Oberhaus vorgelegt).

11 Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EG 2001, L 12/1.

12 Preliminary Draft Convention on Jurisdiction and Foreign Judgments in Civil and Commercial Matters adopted by the Special Commission on 30 October 1999 (abrufbar unter: <http://www.hcch.net/upload/wop/jdgm11.pdf>).

13 *Hôkokusho* (FFn. 7) 3; DOGAUCHI (Fn. 6) 270 ff.

14 *Hosoku setsumei* (Fn. 9) 2 f.

worden (Art. 3-3 Nr. 1 ZPG). Der Grund dafür ist, dass der nach dem Deliktsstatut zu bestimmende Erfüllungsort für den Beklagten kaum feststellbar ist. Außerdem ist für deliktische Ansprüche die Deliktsortzuständigkeit sach- und beweisnäher (Art. 3-3 Nr. 8 ZPG)¹⁵.

Nach Art. 3-3 Nr. 1 ZPG ist der Erfüllungsort der jeweils streitigen vertraglichen Verpflichtung maßgebend. Auch im Falle der Leistungsstörung kommt es auf den Erfüllungsort der zugrunde liegenden verletzten Vertragspflicht an, nicht aber des streitgegenständlichen Schadensersatz- oder Bereicherungsanspruchs¹⁶. Gemäß Art. 3-3 Nr. 1 ZPG ist um der Vorhersehbarkeit willen nur derjenige Erfüllungsort maßgebend, der entweder im Vertrag festgelegt ist oder sich aus dem von den Parteien ausdrücklich oder stillschweigend gewählten Vertragsstatut (Art. 7 RAG) ergibt.

b) *Belegenheit des Vermögens*

Die Belegenheitszuständigkeit ist vorgesehen, wenn das in Japan belegene Vermögen in Anspruch genommen wird (Art. 3-3 Nr. 3, 1. Alt. ZPG), oder wenn im Falle einer Klage auf Geldzahlung das pfändbare Vermögen des Beklagten in Japan liegt (2. Alt.). Obwohl die letzere Alternative bei nur geringfügigen Vermögenswerten verdrängt wird, besteht die Gefahr einer exorbitanten Zuständigkeit. Andere Methoden der Begrenzung, nämlich (a) die Vermögenszuständigkeit auf die Entscheidungszuständigkeit zu beschränken¹⁷ oder (b) eine vorläufige Pfändung durch den Gläubiger zu fordern¹⁸, wurden jeweils wegen der Kompliziertheit oder der Unzulänglichkeit der Regelung nicht angenommen¹⁹.

Ferner besteht die Belegenheitszuständigkeit für Streitigkeiten über unbewegliche Sachen. Sie ist allerdings selbst in Bezug auf dingliche Rechte nicht als ausschließliche Zuständigkeit konzipiert (Art. 3-3 Nr. 11 ZPG). Der Grund dafür ist, dass dingliche Rechte bzw. Ansprüche nicht klar zu definieren sind und zwischen dem schuldrechtlichen und dem sachenrechtlichen Herausgabeanspruch nicht kategorisch unterschieden werden kann. Mit dieser Regelung wird im Ergebnis auch den in Japan wohnhaften Parteien für Streitigkeiten über die im Ausland belegene unbewegliche Sache ein japanisches Forum zur Verfügung gestellt²⁰.

15 *Hosoku setsumei* (Fn. 9) 8 f.

16 *Hôkoku-sho* (Fn. 7) 15 f.; *Hosoku setsumei* (Fn. 9) 9 ff.

17 Zwischenbericht II-1 Alternative 1. Es wurde erwogen, dass damit die anderen Staaten ihrerseits ein aufgrund der Belegenheitszuständigkeit in Japan ergangenes Urteil nicht anerkennen würden, was die Wirkungen des Letzteren auf das in Japan belegene Vermögen beschränken würde. *Hosoku setsumei* (Fn. 9) 13.

18 Zwischenbericht II-1 Alternative 2.

19 Siehe dazu K. YAMAMOTO, International Jurisdiction Based on the Location of Property, in: Japanese Yearbook of International Law 54 (2011) 318 ff.

20 *Hosoku setsumei* (Fn. 9) 23 f.

c) *Niederlassung und gewerbliche Tätigkeiten*

Die Gerichte am Ort einer Niederlassung sind gemäß Art. 3-3 Nr. 4 ZPG zuständig, solange es sich um Streitigkeiten aus deren Betrieb handelt. Ferner sieht Art. 3-3 Nr. 5 ZPG einen neuen Zuständigkeitsgrund der unternehmerischen Tätigkeit vor, was in erster Linie auf dauerhaft in Japan tätige ausländische Gesellschaften abzielt, die seit 2002 keine Niederlassung in Japan mehr eröffnen, sondern nur noch einen Hauptgeschäftsführer ernennen müssen (Art. 817 Abs. 1 und 2 GesG). Auch eine ausländische Gesellschaft, die ohne Mitwirkung ihrer Niederlassung in Japan unmittelbar über die Webseite mit japanischen Unternehmen Handel treibt, unterliegt nach Art. 3-3 Nr. 5 ZPG der Zuständigkeit Japans. Verwaltet dagegen die Tokyoter Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft den gesamten Betrieb in Asien, ohne gewerbliche Tätigkeiten in Japan auszuüben, ist Japan gemäß Art. 3-3 Nr. 4 ZPG zuständig²¹.

d) *Deliktort*

Für Klagen aus einer unerlaubten Handlung ist wegen Sach- und Beweisnähe sowie zur Erleichterung der Rechtsverfolgung die Zuständigkeit am Deliktort vorgesehen (Art. 3-3 Nr. 8 ZPG). Der Begriff des Deliktortes umfasst sowohl den Handlungsort als auch den Erfolgsort. Die Zuständigkeit des Erfolgsortes wird aber dann ausgeschlossen, wenn der Erfolgseintritt dort nicht vorauszusehen war (Art. 3-3 Nr. 8 S. 2 ZPG). Diese Schrankensetzung aufgrund von Billigkeitsüberlegungen dient der Berechenbarkeit des Risikos für die Parteien und der Einschränkung der Anerkennungszuständigkeit²². Maßgebend ist die normative Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts unter regelmäßigen Umständen, genauso wie nach Art. 17 S. 2 RAG²³.

3. *Gerichtsstandsvereinbarung*

Die Parteien können gemäß Art. 3-7 Abs. 1 ZPG die ausschließliche oder nicht ausschließliche Zuständigkeit Japans bzw. eines ausländischen Staates vereinbaren, mit der Ausnahme, dass in Verbraucher- oder Arbeitsvertragssachen die Sonderregelungen der Absätze 5 und 6 eingreifen. Die Gerichtsstandsvereinbarung hat sich auf Streitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis zu beziehen (Abs. 2), die keiner ausschließlichen Zuständigkeit nach Art. 3-5 ZPG unterliegen (Art. 3-10 ZPG).

Die Gerichtsstandsvereinbarung bedarf der Schriftform (Art. 3-7 Abs. 2 ZPG). Eine grob unbillige und sittenwidrige Gerichtsstandsvereinbarung wird im Einklang mit früherer Rechtsprechung²⁴ für unwirksam gehalten²⁵. Zur Gewährleistung des rechtlichen

21 *Hosoku setsumei* (Fn. 9) 16.

22 *Hosoku setsumei* (Fn. 9) 21 f.

23 Siehe dazu SATO / KOBAYASHI (Hrsg.), *Heisei 23nen Minji Soshô-hô tô Kaisei – Kokusai Saiban Kankatsu Hôsei no Seibi* [Die Reform des Zivilgesetzbuches usw. von 2011 – Die Aufnahme der Regelungen über die internationale Zuständigkeit] (Tokyo 2012) 70 f.

24 OGH 28.11.1975, Minshu 29-10, 1554 [*Chisadane Gô-Fall*].

Gehörs wird eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines ausländischen Staates nicht honoriert, wenn dessen Gerichte rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit verhindert sind (Art. 3-7 Abs. 4 ZPG).

4. Einzelne Bereiche

a) Geistiges Eigentum

Für Streitigkeiten über das Bestehen oder die Wirkung eines durch eine Registrierung zu begründenden geistigen Eigentums wie einem Patent oder einer Marke ist der Registerstaat ausschließlich zuständig (Art. 3-5 Abs. 3 ZPG). Darüber hinaus unterliegen Streitigkeiten über die Registrierung aller Kategorien des geistigen Eigentums inklusive des Urheberrechts der ausschließlichen Zuständigkeit des Registerstaates (Abs. 2)²⁶.

Im Gegensatz dazu richtet sich die Verletzung des geistigen Eigentums nach den normalen deliktischen Zuständigkeitsnormen (Artt. 3-2 und 3-3 Nr. 8 ZPG)²⁷. Unter dem Handlungsort ist demnach der Ort zu verstehen, an dem die Verletzungs- bzw. Vorbereitungsakte vorgenommen werden, und unter dem Erfolgsort der Schutz- bzw. Registerstaat²⁸. Ob im Verletzungsverfahren des Patents inzidenter über dessen Gültigkeit entschieden werden kann, richtet sich als eine materiellrechtliche Frage nach dem Recht des Registerstaates²⁹.

b) Verbraucherverträge und einzelne Arbeitsverhältnisse

Als eine neu aufgenommene Sonderregelung zum Schutz des Schwächeren kann der Verbraucher gegen den Unternehmer außer vor einem der nach Artt. 3-2 und 3-3 ZPG zuständigen Gerichte auch am eigenen Wohnsitz klagen (Art. 3-4 Abs. 1 ZPG) und der Arbeitnehmer auch an dem Ort, an dem die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird (Abs. 2). Im Gegensatz dazu muss sich der Unternehmer bzw. der Arbeitgeber als Kläger stets an den Wohnsitz des Verbrauchers bzw. des Arbeitnehmers begeben (Art. 3-4 Abs. 3 i.V.m. Art. 3-2 Abs. 1 ZPG), mit der Ausnahme, dass eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 3-7 Abs. 5 und 6 ZPG) oder eine rügelose Einlassung (Art. 3-8 ZPG) vorliegt.

Eine Gerichtsstandsvereinbarung vor der Entstehung der Streitigkeiten ist nur dann wirksam, wenn es sich um eine nicht ausschließliche Vereinbarung zugunsten des Wohnsitzes des Verbrauchers bzw. des Arbeitsverrichtungsortes handelt (Art. 3-7 Abs. 5 Nr. 1

25 *Hosoku setsumei* (Fn. 9) 30; SATO / KOBAYASHI (Hrsg.) (Fn. 23) 140 f.; siehe dazu S. NAKANO, Agreement on Jurisdiction, in: Japanese Yearbook of International Law 54 (2011) 280 ff.

26 SATO / KOBAYASHI (Hrsg.) (Fn. 23), 109.

27 *Hôkokusho* (Fn. 7) 66 ff.

28 Siehe dazu Y. NISHITANI, in: Bälz *et al.* (Hrsg.), Business Law in Japan – Cases and Comments (Alphen aan den Rijn 2012) 679 ff.

29 *Hôkokusho* (Fn. 7) 67 f.; *Hosoku setsumei* (Fn. 9) 37 f.

bzw. Abs. 6 Nr. 1 ZPG)³⁰, oder wenn der Verbraucher bzw. der Arbeitnehmer von sich aus am vereinbarten Ort klagt bzw. sich als Beklagter auf die Gerichtsstandsvereinbarung beruft (Abs. 5 Nr. 2 bzw. Abs. 6 Nr. 2).

Anders als Art. 11 Abs. 6 RAG beschränkt Art. 3-4 Abs. 1 ZPG den Anwendungsbereich nicht zulasten von Verbrauchern, die sich aus eigener Initiative ins Ausland begeben und dort einen Vertrag abschließen oder die Erfüllung einer Leistung erhalten, weil – bezogen auf die internationale Zuständigkeit – auch solche aktive Verbraucher als schutzwürdig angesehen wurden³¹.

5. *Sachzusammenhang als Zuständigkeitsgrund*

Die Zuständigkeit japanischer Gerichte für einen bestimmten Anspruch kann auf andere Ansprüche zwischen denselben Parteien erstreckt werden (Art. 3-6 S. 1 ZPG), solange sie im engen Zusammenhang stehen. Die Zuständigkeit Japans erfasst auch die Widerklage, solange sie mit dem Anspruch bzw. den Verteidigungsmitteln der Hauptklage eng verbunden ist (Art. 146 Abs. 3 S. 1 ZPG). Darüber hinaus wird die Zuständigkeit aufgrund der Streitgenossenschaft begründet, solange die streitgegenständlichen Rechte bzw. Pflichten der Beteiligten gemeinsam oder aus demselben tatsächlichen bzw. rechtlichen Grund entstanden sind (Art. 3-6 S. 2 i.V.m. Art. 38 S. 1 ZPG).

Diese objektive bzw. subjektive Klagehäufung ist ausgeschlossen, wenn eine Regelung über die ausschließliche Zuständigkeit kraft Gesetzes anwendbar ist (Art. 3-10 und Art. 146 Abs. 3 S. 2 ZPG), jedoch nicht im Falle einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 3-7 ZPG). So könnte z.B. ein Gläubiger unter Verstoß gegen die Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstandes dem Bürgen die Prozessführung in Japan aufzwingen, indem er den in Japan wohnhaften Hauptschuldner verklagt³².

6. *Ablehnung der Zuständigkeit unter besonderen Umständen*

Art. 3-9 ZPG sieht im Einklang mit früherer Rechtsprechung³³ eine Korrektivregelung vor. Demnach hat der Richter von der Ausübung der Zuständigkeit Japans ganz oder teilweise abzusehen, wenn sie angesichts der Billigkeit zwischen den Parteien und der angemessenen und zügigen Durchführung des Verfahrens nicht sachgerecht erscheint. Die Anwendung dieser Korrektivregelung ist nur dann ausgeschlossen, wenn eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung auf ein japanisches Gericht (Art. 3-9 ZPG) bzw. eine ausschließliche Zuständigkeit Japans kraft Gesetzes (Art. 3-10 ZPG) vorliegt.

30 Eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung wird kraft Gesetzes in eine nicht ausschließliche umgedeutet (Art. 3-7 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 Nr. 1 ZPG).

31 *Hosoku setsumei* (Fn. 9) 43 f.; SATO / KOBAYASHI (Hrsg.) (Fn. 23) 88; zum Begriff des passiven Verbrauchers in Art. 11 Abs. 6 RAG siehe Y. NISHITANI, Die Reform des internationalen Privatrechts in Japan, in: IPRax 2007, 555.

32 HAYAKAWA / YAMAMOTO et al., in: New Legislation (FN. 1) 28.

33 Siehe oben Fn. 3.

III. *LIS ALIBI PENDENS*

Hinsichtlich des *lis alibi pendens* wurde erwogen, bei der positiven Prognose eines ausländischen anerkennungsfähigen Sachurteils (Art. 118 ZPG) dem Richter zu ermöglichen, auf Antrag oder von Amts wegen ein später rechtshängig gewordenes Verfahren zwischen denselben Parteien mit demselben Streitgegenstand auszusetzen³⁴. Dieser Vorschlag wurde jedoch abgelehnt, weil die Anerkennungsprognose nicht mit Sicherheit festzustellen sei. Außerdem könne das gleiche Ergebnis durch eine flexible gerichtliche Terminbestimmung erreicht werden³⁵. *De lege lata* hat der Richter dennoch internationale Parallelverfahren gemäß Art. 3-9 ZPG zu berücksichtigen, wenn er im Hinblick auf den Stand des ausländischen Verfahrens, die Sach- und Beweismnähe und die Anerkennungsprognose die Zuständigkeit Japans ablehnt³⁶.

IV. FAZIT

Mit einer klaren Umschreibung der Gerichtsbarkeit Japans hatte der Gesetzgeber im Sinne, die Transparenz und die Rechtssicherheit in grenzüberschreitenden Streitigkeiten zu gewährleisten³⁷. Wegen der breiten Zuständigkeitsgründe im ZPG besteht jedoch stets die Gefahr einer exorbitanten Zuständigkeit. Zur Unterbindung einer exzessiven Ausübung der Gerichtsbarkeit wird der Richter voraussichtlich nicht selten auf die Korrektivregelung zurückgreifen müssen (Art. 3-9 ZPG). Es liegt auf der Hand, dass dies auf Kosten der angestrebten Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit der Parteien gehen kann.

Das japanische IPR und IZVR befindet sich in Zeiten des Umbruchs. Die Aufnahme der neuen internationalen Zuständigkeitsregelungen ins ZPG und das ZSG folgte dem AusInsG vom 29.11.2000, dem SchiedsVG vom 1.8.2003 und dem RAG vom 21.6.2006. Seit 9.3.2012 liegt dem Oberhaus ein Gesetzentwurf zur Durchführung des Haager Kindesentführungsübereinkommens vom 25.10.1980 vor³⁸. In Planung ist weiter eine Gesetzgebung über die internationale Zuständigkeit in Familien- und Personenstatussachen. Es wäre wünschenswert, dass das japanische IPR und IZVR in Zukunft mehr Klarheit und Rechtssicherheit gewährleistet, um die Koordinierung mit anderen Rechtsordnungen zu ermöglichen³⁹.

34 *Hosoku setsumei* (Fn. 9) 56 ff.

35 SATO / KOBAYASHI (Hrsg.) (Fn. 23) 174 ff.; siehe auch DOGAUCHI (Fn. 6) 276.

36 SATO / KOBAYASHI (Hrsg.) (Fn. 23) 159.

37 SATO / KOBAYASHI (Hrsg.) (Fn. 23) 2.

38 Nr. 62 des Gesetzentwurfs vom Kabinett.

39 D. YOKOMIZO, *Kokusai saiban kankatsu hōsei no seibi – Minji sohō hō oyobi minji hozon hō no ichibu wo kaiseisuru hōritsu* [Aufnahme der Regelungen über die internationale Zuständigkeit – Gesetz über die teilweise Reform des Zivilprozessgesetzes und des Zivilsicherungsgesetzes], in: *Jurisuto* 1430 (2011) 44.